

Änderungsbereich I



8. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) hier: zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) hier: zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Flurstücksgrenzen
Flurstücknummer
Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40 'Industriegebiet Haltenberg-Ost'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO

Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagenarten für die Industrie- und Gewerbegebiete
entsprechend § 4 Abs. 4 bis 10 BauNVO in Verbindung mit dem Abstandslass

Die in Abstandsclassen aufgeteilten und in der Abstandsliste 1998 (Anhang 1 zum Abstandslass) aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den in der Abstandsliste 1998 aufgeführten Mindestabstand zu Wohngebieten. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsstätten, die der Abstandsregelung aus der Abstandsliste 1998 unterliegen, in die nächstzulässige Abstandsclassen (höheres Abstandsformel) eingeeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsnachschub gewährleistet bleibt (z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen). Die Abstandsliste 1998 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Einhaltung der Immissionschutzwerte ist gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im gesamten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 sind im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind grundsätzlich dann zulässig, wenn z. B. Einzelhandel in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb steht und der Einzelhandel untergeordnet ist, oder in untergeordneten Zeiträumen stattfindet (Saisonverkauf).

Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 14 und 16 BauNVO

Die im Bebauungsplan festgesetzten höchsten Gebäudehöhen bemessen sich jeweils auf die zugehörige Erschließungsstraße. Die im Bebauungsplan unterhalb der ausgewiesenen Freileitungen festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf die jeweils gegebene Geländeoberfläche. Bei stark anstehenden oder abfallenden Straßenhöhen der zugehörigen Erschließungsanlagen ergibt sich die Bezugshöhe aus dem jeweiligen Mittelwert.

Von den unterhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen einer 30 kV-Freileitung festgesetzten höchsten Gebäudehöhen von 50,0 m können Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB bei Zustimmung durch den Betreiber der Freileitung zugelassen werden.

Bauweise
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

In Baugruben, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudelanlagen und Baugrubentiefen das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbargruben eingehalten werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauNVO über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Gemäß § 23 BauNVO können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach den Regelungen der BauNVO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Flächen für Anlagen zur Regenwasserabfuhr und/oder zur Regenwasserbehandlung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bebauungsplan festgesetzte Versorgungsanlagen für Elektrizität (Trafostation) sind in Grenzbebauung außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die auch zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu 80 % mit einheimischen landschaftstypischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die hierbei zu verwendenden Arten sind den Vorschlägen der weiteren textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen. Um den Landschaftsreichtum, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen sind in einem Lageplan im Maßstab 1:500 verbindlich darzustellen.

Werden mehr als 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei einer Versiegelung von mehr als 70 % der Gesamtfäche sind:

- je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 80\%$ (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw.
- je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 40\%$ (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie
- je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 30\%$ (wassergebundene Decke, Rasengittersteine)

wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 5 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²) oder
- 10 m² Dachfläche begrünen
- 1 einheimischer Laubbau, Stammumfang mind. 16 - 18 cm oder
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten (je angefangene 7,5 m²).

Flächen mit Bindung für die Erhaltung und Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt gekennzeichnet:

- Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Wildrose, Kletterrosen, Kletterhortensien, Geißbart, Waldrebe, vorzuziehen.
- Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubbäume bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbeurteilung zu verwenden.

Häcke (Anpflanzungen)
Breite 5 m, 3-fach, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittigversetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildwuchs sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen).

Sträucher: Sträucher, 2-fach, versetzt, Mindestgröße 60 - 100 cm

| | | |
|--------------------|-----------------|-----|
| Crataegus monogyna | Weißdorn | 20% |
| Prunus spinosa | Schwarzdorn | 25% |
| Rosa canina | Hundsrose | 20% |
| Carpinus betulus | Hainbuche | 2% |
| Cornus sanguinea | Hartleugel | 3% |
| Cornus avellana | Hainleuch | 3% |
| Euonymus europaea | Pflaumenhütchen | 3% |
| Lonicera xylosteum | Heckenhirsche | 2% |
| Milium commutatum | Holzspitze | 1% |
| Pyrus communis | Wildbirne | 1% |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn | 1% |
| Ribes luteolum | Stachelbeere | 5% |
| Salix aurita | Ornweide | 5% |
| Salix purpurea | Pappulweide | 2% |
| Salix cinerea | Grauweide | 1% |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | 3% |
| Viburnum opulus | Schneeball | 3% |

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, im Baugenehmigungsverfahren neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. sonstige Bepflanzungen und Sträucher in den Bauschein aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Abnahme durch die Genehmigungsbehörden einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbehörde.

Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Zementwerk mit Steinbruch und sonstigen Neben- einrichtungen sowie dazugehöriger Infrastruktur (24-stündiger LKW- und Bahnverkehr) - Werk I - der HeidelbergerCement AG (früher: Annelies-Zementwerke AG). Mit Bepflanzungen durch Immissionen, insbesondere der Verkehrsmittel- und Sprengschüttern aus der Richtung des Abgrabungsgebietes sind - gemessen an den Fundamenten der Gebäude im Plangebiet - bis zu den nachstehenden Anhaltswerten für die Schwinggeschwindigkeit zulässig:

| | |
|------------------|--------------------------------|
| bis zu 20 mm/s | bei Frequenzen bis zu 10 Hz |
| von 20 - 40 mm/s | bei Frequenzen von 10 - 50 Hz |
| von 40 - 50 mm/s | bei Frequenzen von 50 - 100 Hz |

Die vorhandenen Grenzwerte gelten sowohl für Erschütterungen in Bezug auf Gebäude gemäß DIN 4150, Teil II, als auch für die sich daraus ermittelnden Anhaltswerte für Bepflanzungen von Personen innerhalb von Gebäuden, auch wenn diese Teil I der DIN 4150 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) übersteigen.

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

- Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- Eine Grundwasserentnahme im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
- Regenwasserbehandlung - Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangene 100 m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.
- Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasserentzugsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterscheidbar zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zugfittings als solche dauerhaft kennzeichnend zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen von der Straßenseite zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. Längs der Kfz zwischen der Westfalen- und dem östlichen Rand des Plangebietes stehen 3 200 l/min. bis 1 600 l/min. Löschwasser, abnehmend in östlicher Richtung bei zunehmender Leitungslänge, zur Zeit im vorhandenen Leitungsnetz bei 6,0 bar bereit. Sofern das vorhandene Löschwasserangebot nicht ausreichend ist, muss der über die dargebotene Menge hinausgehende Bedarf durch Anlage von Löschwasserbereitstellungsstellen (Wasserzonen wie Bohrbrunnen, Löschteiche o.ä. gedeckt werden. Ein über den Grundschutz (3 200 l/min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden) hinausgehender Löschwasserbedarf ist von den jeweils betroffenen Bauherren selber sicherzustellen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.
- Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodendecke, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
- Der Änderungsbereich I grenzt unmittelbar an die Eisenbahntrasse der Westfälischen Landesbahn (WLE). Die Bepflanzung auf dem vorgesehenen Grünstreifen ist in einem ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze (Giesele) hin vorzunehmen. Damit kann vermieden werden, dass die Äste später in das Lichtprofil der Eisenbahntrasse ragen. Die Haltung für Schäden, die mit dem Eisenbahnbetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen, wie Erschütterungen und Feuerschäden, Rauch-, Staub- und Geräuschbelastungen, ist ausgeschlossen.
- Das Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 4, Flurstück 684 ist als "Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität" (Trafostation) festgesetzt. Das Grundstück ist durch die erforderlichen Zu- und Ableitungen zur geplanten Trafostation belastet. Diese Rechte sind vor einer Veränderung grundrechtlich zu sichern.
- Die Trasse der 30-kV-Freileitung ist mit einer beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens (11,5m beiderseits der Leitungsebene) dürfen Gebäude und Anlagen nicht errichtet und leitungsgefährdende Stoffe nicht angehäuft werden. Bäume und Sträucher müssen, auch so weit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten, erforderlichenfalls auch entfernt werden, dass Betriebsstörungen nicht eintreten können. Eine Erhöhung des Geländes im Schutzstreifen ist verboten.
- Der Teilbereich I der Bebauungsplanung befindet sich geringfügig in dem 2x19,00m x 38,00 m breiten Schutzstreifen der 110kV-Hochspannungsfreileitung. Sämtliche Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsfreileitung sind mit der RWE abzustimmen. Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der RWE vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Erdreichtiefe von maximal 5,00 m erreichen. Bäume und Sträucher müssen, auch so weit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten, erforderlichenfalls auch entfernt werden, dass Betriebsstörungen nicht eintreten können. Eine Erhöhung des Geländes im Schutzstreifen ist verboten.
- Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfestigung hin oder werden verlässliche Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteleinsatz durch die Ortsregierung oder Polizei zu veranlassen.
- Eine Kampfmitteleinsatz der Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Kampfmitteleinsatz, ist die Anlage I der Technischen Verordnungschrift für die Kampfmitteleinsatz (TVV KoMiBes NRW) - Baugrundergriffe auf Flächen mit Kampfmitteleinsatz ohne konkrete Gefahr - anzuwenden.
- Eine systematische Messwertaufnahme ist für die zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn der Kontakt mit der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmitteleinsatzdienst, in der Kroepe 31, 58099 Hagen-Batzen, aufzunehmen.

Änderungsbereich II



LEGENDE

- Erklärung der Abkürzungen
- BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = BauNutzungsverordnung
BauD NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 3,0 Baumassenzahl
 - 0,4 Grundflächenzahl

HGH=15,00m max. zulässige Gebäudehöhe über OK Erschließungsanlage
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (vergl. Textliche Festsetzungen)
 - Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - private Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Grünfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

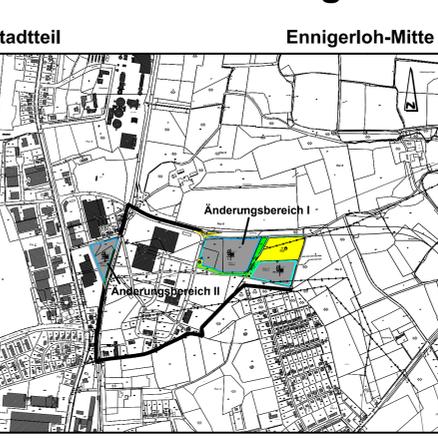
VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

| | | |
|--|---|---|
| Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.12.2005 beschlossen. | Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 08.06.2006 durch öffentliche Unterrichtung und Geleitenheit zur Äußerung und Erläuterung. | Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Öffentlichtung des Entwurfes des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 06.11.2006 beschlossen. |
| Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht. | | |
| Ennigerloh, den 16.03.2007 gez. Lülf Bürgermeister | Ennigerloh, den 16.03.2007 gez. Lülf Bürgermeister | Ennigerloh, den 16.03.2007 gez. Lülf Bürgermeister |
| Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2007 bis einschließlich 12.02.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. | Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgedachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 19.03.2007 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. | Der Bebauungsplan ist am 23.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben. |
| In der ortsüblichen Bekanntmachung am 04.01.2007 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können. | Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 19.03.2007 als Sitzung beschlossen. | |
| Ennigerloh, den 16.03.2007 gez. Lülf Bürgermeister | Ennigerloh, den 11.05.2007 gez. Lülf Bürgermeister | Ennigerloh, den 24.05.2007 gez. Lülf Bürgermeister |

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)**
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauD NRW)**
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**
Gemeindeordnung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände (Abstandslass)**
Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Vom 2. April 1998 (MBl. NW. S. 744; SML. NW. 283).

Stadt Ennigerloh



Bebauungsplan Nr. 40, 3. Änderung "Haltenberg-Ost"

| | | | |
|------------|------------|---------------------------|------------|
| Gemarkung: | Ennigerloh | Stand der Planunterlagen: | Mai 2006 |
| Flur: | 04 | Rechtsverbindlich seit: | 23.05.2007 |
| Maßstab: | 1:1000 | | |

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im Mai 2007

Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
-Der Bürgermeister-

gez. Handke